



Association Luxembourgeoise des Art-thérapeutes Diplômés, asbl

Ethik-Codex

Präambel

Dieser Ethik-Codex dient den Klienten zum Schutz vor unethischen Praktiken und den Mitgliedern der ALAtD als Orientierung in ihrer beruflichen Tätigkeit. Die aktiven Mitglieder der ALAtD üben ihre berufliche Tätigkeit in voller Verantwortung und in Übereinstimmung mit dem Gesetz aus. Sie wahren eine verantwortliche Haltung gegenüber sich selbst, ihrer Funktion als künstlerischer Therapeut sowie gegenüber jenen Personen, mit denen sie eine therapeutische Beziehung eingehen. Sie verpflichten sich, diesen Codex in seinem sozialen und gesetzlichen Kontext in Wort und Geist zu respektieren. Der nachstehend verwendete Begriff ‚Klient‘ bezieht und versteht sich auf den Klienten oder seinen gesetzlichen Vormund. Dieser Ethik-Codex der ALAtD lehnt sich an Ethik- Codices anderer kunsttherapeutischer Fachverbände an und an das Règlement grand-ducal vom 7. Oktober 2010, das den *Code de déontologie de certaines professions de santé* festlegt.

1. Anwendungsbereich

1.1. Durch ihre Unterschrift verpflichten sich alle bei der ALAtD aktiven Mitglieder, diesen Ethik-Codex im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu respektieren.

1.2. Für die registrierten Mitglieder gilt die von der ALAtD festgelegte Definition der künstlerischen Therapien, d.h. : ***Form von Therapie, die das (psycho)therapeutische Potential der Künste innerhalb einer therapeutischen Beziehung zum Einsatz bringt.***

2. Zweck - Gegenstand

Hauptzweck dieses Ethik-Codex ist

- a) Klienten vor Schaden zu schützen, der aus unethischem Verhalten resultiert ;
- b) unter allen Umständen dem Wohl der Klienten immer oberste Priorität zu gewährleisten.

Der künstlerische Therapeut achtet

- c) die Würde und die Integrität der Person, unabhängig von seiner Rasse, Religionszugehörigkeit, ethnischen Abstammung, seinem Geschlecht, seiner sexuellen Orientierung oder irgendeiner Form von Behinderung ;
- d) die Integrität und die persönlichen Werte des Klienten während des Verlaufs der Behandlung.
- e) Er enthält sich jeder physischen oder mündlichen Gewalt gegenüber Personen oder Gütern.

3. Allgemeine Berufspflichten des künstlerischen Therapeuten

3.1. Der künstlerische Therapeut handelt entsprechend der in diesem Beruf üblichen Qualitätsstandards, gleich welchen Rahmens seiner Tätigkeit.

3.2. Der künstlerische Therapeut hält sich an die ihn betreffenden rechtlichen und vorschriftsmäßigen Anforderungen, gleich ob auf europäischer oder nationaler Ebene.

3.3. Der angestellte künstlerische Therapeut beteiligt sich weder an offiziellen noch inoffiziellen Arbeitskämpfmaßnahmen, die im Widerspruch zum obengenannten Hauptzweck in 2. stehen.

Fortbildung und wissenschaftliche Arbeit

3.4. Um die Qualität seiner Leistungen auf höchstem Niveau zu halten, indem er den neuesten Erkenntnissen in den künstlerischen Therapien Rechenschaft trägt, erhält, erweitert und verbessert der künstlerische Therapeut seine Kenntnisse und sein Fachwissen kontinuierlich durch Weiterbildung.

Eine Supervision durch einen qualifizierten Dritten und/oder eine Co-Session erlauben ihm eine theoretische Reflexion seiner Praxis.

Dem künstlerischen Therapeuten wird empfohlen, seinen Berufskollegen Erkenntnisse seiner Forschung mitzuteilen, im Bewusstsein, dass durch ihre Verbreitung die künstlerisch-therapeutische Behandlung an Qualität gewinnen kann.

Als Wissenschaftler ist der künstlerische Therapeut in seiner Forschungsarbeit an die geltenden ethischen Regeln gegenüber Personen gebunden.

4. Spezifische Verantwortung gegenüber den Klienten

Die Qualität der Dienstleistungen

4.1. Mit Abschluss eines therapeutischen Vertrages mit einem Klienten verpflichtet sich der künstlerische Therapeut ihm gegenüber persönlich zur Erbringung der bestmöglichen Dienstleistungen. Er schuldet dem Klienten, den er behandelt oder berät, eine loyale, klare und angemessene Aufklärung in Bezug auf die Behandlung. Er bietet eine Behandlung an, die dem physischen und psychischen Zustand des Klienten angemessen ist und die ihn nicht offensichtlich gefährdet.

4.2. Jede kunsttherapeutische Praxis geht mit einer theoretischen Reflexion einher. Jede wie auch immer geartete Therapiesitzung reicht alleine nicht aus; die Vorbereitung, die Reflexion und die Aufarbeitung der Sitzung und die für die Praxis unabdingbare künstlerisch-forschende Arbeit sind Bestandteil des therapeutischen Prozesses.

4.3. Die Therapiesitzungen gehen für jeden Klienten mit einer punktuellen und globalen Evaluation der Arbeit einher. Der künstlerische Therapeut hat die Aufgabe, dem Klienten die nötigen Erklärungen zum Verständnis und zur Einschätzung der geleisteten Arbeit zu geben.

4.4. Der künstlerische Therapeut ist sich des Abhängigkeitsverhältnisses in einer therapeutischen Beziehung bewusst. Er darf die therapeutische Beziehung unter keinen Umständen zugunsten persönlicher, religiöser, ideologischer, politischer, ökonomischer oder anderer Interessen, egal welcher Art, missbrauchen. Er geht während der Dauer der Therapie keine sexuelle Beziehung mit einem Klienten ein.

Vertraulichkeit und Datenschutz

4.5. Der künstlerische Therapeut behandelt gemäß den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die während der Therapie erhaltenen Informationen eines Klienten als streng vertraulich und er respektiert die Anonymität der Klienten, die seine Dienste in Anspruch nehmen. Das Berufsgeheimnis erstreckt sich auf alles, was dem Therapeuten in der Ausübung seines Berufes zur Kenntnis kommt, d.h. nicht nur das, was ihm anvertraut wird, sondern auch alles, was er sieht, hört oder versteht.

4.5.1. Bei der Aufzeichnung von Angaben oder von künstlerischen Arbeiten der Klienten, auf welchem Datenträger auch immer, muss der künstlerische Therapeut die Vertraulichkeit garantieren. Der Klient muss vorher seine schriftliche Einwilligung dazu geben.

4.5.2. Im Falle der öffentlichen Verwendung von Angaben von Klienten, auf welchem Träger auch immer, zum Zwecke der Lehre oder einer Publikation, muss der künstlerische Therapeut die Anonymität der Person wahren und gibt keine Informationen weiter, die eine Identifikation der Person ermöglichen.

Sonderfälle :

a) Informationen, die zu einer Koordinierung der Behandlung nötig sind, können anderen beteiligten Fachleuten mitgeteilt werden, die wiederum an dieselbe Schweigepflicht gebunden sind wie der künstlerische Therapeut.

b) Der in freier Praxis tätige künstlerische Therapeut kann einen Austausch mit einer anderen beteiligten Fachperson nur haben, wenn er vorher ausdrücklich in schriftlicher Form vom Klienten von der Schweigepflicht entbunden wurde.

c) Nur mit der formellen Genehmigung des Klienten kann zum Zwecke eines Vortrags, einer Fallstudie oder eines Forschungsprojekts eine persönliche anonymisierte Information publiziert werden.

d) Im Falle eines minderjährigen Kindes können die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger den künstlerischen Therapeuten dazu verpflichten Informationen weiterzugeben.

4.6. Unter den speziellen Gegebenheiten des Großherzogtums Luxemburg (geographischer und demographischer Kontext), wo es sich ergibt, dass Fachleute und/oder Institutionen sowie beliebige Personen einfach und häufig miteinander in Kontakt treten, wird das Berufsgeheimnis mit besonderer Wachsamkeit gehütet.

Achtung der Werke des Klienten

4.7. Die vom Klienten hergestellten Werke sind dessen Eigentum.

4.7.1. Der künstlerische Therapeut und der Klient müssen sich im Einklang mit den Zielen der Therapie über die Aufbewahrung der hergestellten Produkte während und nach der Therapie einigen.

4.7.2. Werden die Werke in der Öffentlichkeit gezeigt (im Rahmen eines Vortrags, einer Ausstellung oder Lehrveranstaltung), kann dies nur mit der schriftlichen Einwilligung des Klienten geschehen, nachdem dieser korrekt über deren Verwendung in Kenntnis gesetzt wurde.

4.7.3. Im Rahmen einer künstlerischen Therapie darf es keine finanzielle Ausbeutung der Werke des Klienten aus dem Therapieverlauf zugunsten des künstlerischen Therapeuten geben.

Berufspflichten des freischaffenden künstlerischen Therapeuten

4.8. Der künstlerische Therapeut arbeitet auf der Grundlage einer expliziten Vereinbarung mit dem Klienten, und/oder seinen Eltern/seinem Vormund oder seiner Referenzpersonen. Sie muss die Bedingungen des kunsttherapeutischen Vertrags festhalten, die für den Therapeuten und den Klienten bindend sind. Die Vereinbarung erstreckt sich auf folgende Modalitäten:

- a) den künstlerisch-therapeutischen Ansatz ; der künstlerische Therapeut informiert den potentiellen Klienten über alle Aspekte seiner Tätigkeit, die dazu behilflich sind, sich für oder gegen eine künstlerisch-therapeutische Behandlung zu entscheiden ;
- b) den Umfang und die mutmaßliche Dauer der Behandlung ;
- c) (gegebenenfalls) das Honorar, die Zeiten, die Dauer, die Arbeitsbedingungen ;
- d) eine Erklärung zur Schweigepflicht im Rahmen der Therapie und, im Falle von Minderjährigen, die im Kinderschutzgesetz festgelegten gesetzlichen Grenzen der Schweigepflicht.

Der künstlerische Therapeut muss am Ort seiner beruflichen Ausübung sowohl über eine entsprechende Einrichtung und adäquate Räumlichkeiten verfügen, welche Vertraulichkeit gewährleisten, als auch über genügend geeignete technische Mittel für die Art seiner beruflichen Handlungen und die Personen, die ihn aufsuchen.

4.9. Dem Klienten steht es frei, einen Behandlungsvertrag mit einem künstlerischen Therapeuten seiner Wahl abzuschließen und er kann diese Beziehung abbrechen, wann immer er dies wünscht. Für diesen Fall behält sich der künstlerische Therapeut das Recht vor, den Klienten über eventuelle Risiken aufzuklären.

4.10. Der künstlerische Therapeut legt dem Klienten eine Stellvertretung nahe oder bricht die begonnene Arbeit ab, wenn dies ihm erforderlich erscheint. Der künstlerische Therapeut kann die Behandlung nicht ohne triftigen Grund unterbrechen. Als triftige Gründe gelten folgende Beweggründe :

- a) der Klient zieht keinen Nutzen mehr aus der Behandlung ;
- b) die vom Therapeuten vorgeschlagene künstlerische Modalität entspricht nicht den Bedürfnissen des Klienten ;
- c) der künstlerische Therapeut befindet sich in einem Interessenkonflikt ;
- d) seine persönliche Verfassung erlaubt es dem künstlerischen Therapeuten nicht, eine adäquate Behandlung durchzuführen ;
- e) die Anstiftung durch einen Klienten zu illegalen, betrügerischen oder im Widerspruch zum Ethik-Codex stehenden Handlungen.

4.11. Der künstlerische Therapeut lehnt die Behandlung von Klienten ab, deren spezielle Bedürfnisse seine Kompetenzen überschreiten. Dies schließt Fälle ein, die die Anwendung besonderer Techniken erfordern, die er nicht erlernt hat oder nicht anzuwenden im Stande ist. Der künstlerische Therapeut arbeitet, wenn erforderlich, mit anderen Fachleuten aus dem Gesundheits- oder Sozialbereich zusammen, um dem Klienten Dienstleistungen anzubieten, die mit dessen anderen Behandlungen oder Therapien vereinbar und abgestimmt sind.

4.12. Der künstlerische Therapeut nimmt keine Anamnese, Behandlung, Auswertung, Lehre, Supervision oder Forschung in Angriff, wenn er körperlich oder seelisch nicht dazu in der Lage ist, und er behält sich das Recht vor, dem Klienten eine geeignete alternative Behandlung vorzuschlagen.

4.13. Der künstlerische Therapeut ist für das Wohl und die Sicherheit seines Klienten während der Therapiesitzungen verantwortlich. Die materiellen Bedingungen müssen der angebotenen künstlerischen Methode oder Ausdrucksweise angepasst sein. Es ist seine

Pflicht, sich über eventuelle Krankheiten des Klienten zu informieren, die eine medizinische Versorgung erforderlich machen könnten.

4.14. Wenn er nicht über einen eventuellen Arbeitgeber versichert ist, schließt er auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung ab.

Anzeigen und Werbung für künstlerisch-therapeutische Dienstleistungen

4.15. Der künstlerische Therapeut behandelt nur Klienten, die ihm mit deren Einverständnis von Dritten überwiesen worden sind oder ihn aus eigener Initiative aufgesucht haben. Ein künstlerischer Therapeut, der ein Wahlmandat oder eine administrative Funktion innehat, kann nicht davon Gebrauch machen, um seine Klientel zu vergrößern. Er äußert keine Behauptungen über den wahrscheinlichen Ausgang einer Therapie. Er macht keine falschen Angaben über das Niveau seiner professionellen Kompetenz oder die Behandlung, die er anbietet.

4.15.1. Künstlerische Therapien dürfen nicht als kommerzielle Tätigkeit ausgeübt werden. Der künstlerische Therapeut nimmt außer seinem Honorar keinerlei Vergünstigung oder Vermittlungsgebühr an, die in Verbindung mit der Ausübung seines Berufes steht. Desgleichen kann er auch keine Vergünstigung oder Vermittlungsgebühr anbieten, um seine Aktivität zu steigern.

Alle direkten oder indirekten Werbemaßnahmen sind dem künstlerischen Therapeuten untersagt. Davon ausgenommen sind Broschüren und Internetseiten, die der Information oder der Sensibilisierung dienen.

4.15.2. Verboten sind Anzeigen oder Erklärungen, die den künstlerischen Therapeuten, seine beruflichen Aktivitäten, seine Klientel, seine Spezialisierungen, seine wissenschaftlichen und beruflichen Verdienste und Erfolge, selbst objektiv, beschreiben, vorbehaltlich der Ausnahmen in 4.15.3. und 4.15.4.

4.15.3. Künstlerischen Therapeuten, die sich zum ersten Mal oder erneut niederlassen, ist es erlaubt, innerhalb von zwei Monaten in den in Luxemburg herausgegebenen Tageszeitungen ihrer Wahl eine einzige Annonce pro Tageszeitung aufzugeben, die nicht mehr enthält als den Namen, die Berufsbezeichnung, den Ausbildungstitel sowie die berufliche Anschrift und Telefonnummer einschließlich gegebenenfalls der Adresse der Gesellschaft, in der sie Teilhaber sind.

Bei neu oder erneut etablierten jungen künstlerischen Therapeuten, darf der Name des Praktikumsleiters nicht in der Annonce erscheinen (siehe vorheriger Abschnitt), außer es handelt sich um einen Teilhaber derselben Gesellschaft.

Im Falle eines Umzugs ihrer Praxis von einer beruflichen Adresse zu einer anderen ist es künstlerischen Therapeuten erlaubt, die neuen Angaben, und gegebenenfalls die der Gesellschaft, in welcher sie Teilhaber geworden sind, anzuzeigen.

4.15.4. Die einzigen Angaben, die ein künstlerischer Therapeut oder eine Gesellschaft künstlerischer Therapeuten in einem Telefonbuch oder öffentlich zugänglichem Register, wie auch immer der Datenträger sei, anzugeben erlaubt sind, sind folgende :

1) Namen, Vornamen, berufliche Anschrift, telefonische Angaben, Tages- und Uhrzeiten der Sprechstunden ;

2) der Berufstitel der dem Beruf und dem Ausbildungstitel entspricht.

Diese Angaben müssen der Form und dem Format entsprechen, welche im Telefonbuch allgemein üblich sind, und dürfen nicht umrahmt sein oder auf einer besonderen Seite erscheinen.

5. Forschung

5.1. Jegliche kunsttherapeutische Forschungsarbeit wahrt den rechtlichen Rahmen klinischer Forschungsarbeit : Priorität sind die therapeutischen Ziele, die Sicherheit des Klienten und die Wahrung der Anonymität.

5.2. Geistiges Eigentum wird respektiert. Die Beiträge Dritter werden bei jeder Konferenz oder Publikation genau angegeben.

6. Berufliche Beziehungen

Der künstlerische Therapeut bemüht sich um gute Beziehungen mit seinen Arbeitskollegen und im Konfliktfall strebt er eine einvernehmliche Lösung an.

Verantwortung gegenüber Praktikanten, Studenten und Supervidierten

6.1. Eine Person, die einen Studenten einer künstlerischen Therapieform theoretisch unterrichtet, kann nicht gleichzeitig dessen Supervision oder dessen Einzel- oder Gruppentherapie übernehmen. Auch kann der Student nicht gleichzeitig bei ein und derselben Person in Supervision und Therapie sein.

6.2. Der künstlerische Therapeut, Ausbilder und/oder Praktikumsleiter, der ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Entwicklung eines Studenten/Praktikanten zum kompetenten künstlerischen Therapeuten hat, muss sowohl diesen als auch die zuständigen Stellen darüber informieren.

6.3. Bei einer Zusammenarbeit mit anderen Personen besteht der künstlerische Therapeut darauf, dass auch diese den Ethik-Codex respektieren. Der Ausbilder und/oder Verantwortliche darf einem Studenten oder Praktikanten während seiner Ausbildung eine klinische Verantwortung nur unter der Bedingung übertragen, dass er ihm genaue Anweisungen erteilt und für eine geeignete Betreuung sorgt.

7. Anwendung und Sanktionen bei Verstößen gegen den Ethik-Codex

Die ALAtD überträgt diese Aufgabe einer Ethik-Kommission. Deren Zusammensetzung sowie das Beschwerdeprozedere werden in einem gesonderten Text geregelt.

8. Weitere Bestimmungen

Im Zweifelsfall gilt die französische Fassung.

Dieser Ethik-Codex wurde von den anwesenden aktiven Mitgliedern der ALAtD bei der außerordentlichen Versammlung vom 5. Oktober 2013 angenommen.